



31. Oktober 2024

**Anfrage nach § 24 Abs. 4 GemO der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
Sachstand Polder/ Landschaftspflegerischer Begleitplan**

Sehr geehrter Herr Wernert,

Ihre schriftliche Anfrage vom 23.09.2024 beantworte ich Ihnen nach der Gemeinderatssitzung vom 22.10.2024 und dem vom Regierungspräsidium Karlsruhe vorgetragenen Sachstandsbericht wie folgt:

Wie sieht die Verwaltung den aktuellen Stand des Polder-Planungsverfahrens insgesamt? Mit welcher Zeitschiene rechnet die Verwaltung aktuell?

Seitens des RP wird ein Ergänzungsverfahren eingeleitet und in diesem eine erneute Prüfung der Varianten Polder XXV, eine Prüfung der Alternativen hinsichtlich des Probestaus, eine enge Zusammenarbeit mit der KABS und eine Überprüfung der Daten zu Sedimenteinträgen erfolgen. Die Unterlagen werden vom RP im Laufe des Jahres 2025 beim Landratsamt eingereicht. Ein ständiger Austausch zwischen dem RP und der Stadt soll nach Zusicherung des Vorhabenträgers während der gesamten Planungsphase stattfinden. Der Stadt wurde seitens des RP versichert, dass sämtliche Varianten zunächst vorgestellt werden, bevor der Antrag beim LRA abgegeben wird. Parallel überarbeitet das RP die zwischen dem Land und der Stadt abzuschließende Vereinbarung, in welcher Grundstücksangelegenheiten, Erholungsausgleich und andere Kompensationsmaßnahmen geregelt werden. Die Verwaltung geht von einer Fertigstellung des gesamten Bauvorhabens nicht vor dem Jahr 2035 aus.

Wann wird auf Rheinstettener Gemarkung mit ersten LBP-Maßnahmen begonnen? Hat die Verwaltung einen Einfluss auf den Zeitplan der Umsetzung? Gibt es zeitkritische Maßnahmen?

Erste LBP-Maßnahmen auf der Gemarkung Rheinstettens werden die Grundwasserhaltungsmaßnahme Hahnäckerhof (Anlage eines Brunnens und einer Abförderleitung), die Anlage und Pflege von Streuobstwiesen (Kompensationsmaßnahme KO12) am Ortsrand von Neuburgweier zwischen der L566 und dem derzeitigen HWD XXVa (Flurstück 324/1, Gemarkung Neuburgweier) sowie der Ausbau des Hinter Gierle Weg zur Herstellung einer Baustellenzufahrt und Entlastung der Ortsmitte Neuburgweier sein.

Mit den LBP-Maßnahmen kann rein rechtlich begonnen werden, sobald vom Planfeststellungsbeschluss Gebrauch gemacht werden kann – also nach Abschluss des Ergänzungsverfahrens. Falls es zu einer Einigung mit den jeweiligen Grundstückseigentümern hinsichtlich der Nutzung der Grundstücke kommt, kann auch schon vorher mit den Maßnahmen begonnen werden. Die Stadt kann insofern Einfluss auf den Zeitplan ausüben, indem sie einer Nutzung der im Grunderwerbsverzeichnis des Planfeststellungsbeschlusses genannten Flurstücke im kommunalen Eigentum schon vor dem Abschluss der Öffentlich-Rechtlichen-Vereinbarung formal zustimmt. Mit einer solchen Bestätigung kann das RP versuchen, den bestehenden Zeitplan dahingehend anzupassen, dass es mit den Maßnahmen der Stadt schon früher beginnen kann als derzeit geplant.

Davon unabhängig gibt es aus Sicht des RP aktuell keine zeitkritischen Maßnahmen. Maßnahmen, die z.B. für die Umsiedlung von Tieren und Pflanzen u.a. aus den Dämmen erforderlich sind, müssen selbstverständlich so frühzeitig angelegt werden, dass die Funktionstüchtigkeit der Maßnahmen zum Zeitpunkt der Umsiedlung gegeben ist. Dies braucht unterschiedlich lange Vorlauf und sollte daher rechtzeitig – im Hinblick auf den Zeitplan – begonnen werden.

Freundliche Grüße



Sebastian Schrempp